

der getrennt“ (133). – Ein Stellenregister, ein Personenregister und ein Verzeichnis der Mitarbeiter schließen dieses anregende Buch ab. R. SEBOTT S.J.

PAHUD DE MORTANGES, RENÉ, *Zwischen Vergebung und Vergeltung*. Eine Analyse des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft 23). Baden-Baden: Nomos 1992. 308 S.

Aus der Sicht der staatlichen Strafrechtswissenschaft erörtert der Vf. die Konzeption des katholischen und des evangelischen kirchlichen Strafrechts und stellt seine Systemanalyse in den Kontext aktueller Fragestellungen der gegenwärtigen Strafrechtsdiskussion (vgl. 15–17). Untersucht wird das Strafrecht des geltenden CIC/1983 sowie die einschlägigen Sanktionsnormen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland, der evangelisch-reformierten Landeskirchen in der Schweiz und der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in Österreich. In einem einleitenden historischen Teil (25–55) legt P. d. M. die in der Strafrechtskonzeption Gratians und den Summen der Dekretisten entwickelte Strafzwecklehre dar, die institutionalisiert und umgesetzt wurde in Rechtsfiguren des kanonischen Rechtes, wie der „correctio fraterna“ (bzw. „monitio caritativa“) und der „denunciatio evangelica“, die alle im jesuanischen Vorbild (Mt 18, 15–18) gründeten. Der Besserungszweck stand auch bei der „purgatio canonica“ (Reinigungseid), womit sich Kleriker von einer möglichen „poena ordinaria“ befreien konnten, im Vordergrund. In der späteren Dekretalistik rückt neben dem Strafzweck der Besserung und dem Schutz der kirchlichen Gemeinschaft der Gedanke der Abschreckung und Vergeltung des begangenen Unrechts stärker in den Vordergrund. Die zweigleisige Konzeption der dem jeweiligen Strafzweck korrespondierenden Strafarten mit Besserungsstrafen (Zensuren) und Vergeltungs- bzw. Sühnestrafen (poenae vindicativae) geht hierauf zurück. Im folgenden Teil, der dem Strafrecht des CIC/1983 gewidmet ist (59–183), wird zunächst dessen Vorgeschichte, insbesondere die durch die ekklesiologischen Impulse des Zweiten Vatikanums beeinflussten Leitsätze für die Reform des kanonischen Rechtes, dargelegt (59–74). Die Reformbemühungen standen im Zeichen der Vereinfachung und der pastoralen Neuorientierung des Kirchenrechts und führten zu einer erheblichen Verminderung der Delikatstatbestände. In der Darstellung des Allgemeinen Teils des Strafrechts des CIC (75–136) bemängelt der Vf. zu Recht, daß das Bemühen um Vereinfachung und Aktualisierung teilweise zu rechtsdogmatischen Defiziten und Lücken im geltenden Recht geführt hat. So ist zwar die Mittäterschaft, nicht aber Anstiftung und Beihilfe rechtlich geregelt (vgl. can 1329), der Tatbestandsirrtum rechtsdogmatisch nicht erfaßt, und bei der kanonistischen Konzeption der Strafbarkeit des Versuchs (can. 1328) vermißt man Regelungen für den unbeendeten und den untauglichen Versuch. Wichtig ist ferner die Feststellung des Autors, daß im Rahmen der Strafrechtsreform keine Trennung zwischen Straf- und Disziplinarrecht erfolgte (vgl. 77), so daß der besondere Status kirchlicher Amtsträger in seinen Konturen gegenüber dem allgemeinen Status der Gläubigen verwischt wird und dazu in Disziplinarfällen Strafurteile ergeben. Gegenüber dem Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts könnte die Legitimation des kanonischen Strafanspruches bei den sog. Glaubensdelikten (z. B. Häresie und Schisma) nach Ansicht des Vf. durch die Communio-Theologie plausibler gemacht werden (vgl. 82 ff.). In demselben Abschnitt werden außerdem noch der Deliktbegriff, die Strafarten und Strafzwecke, das Schuldprinzip und die Strafgesetzgebungskompetenz behandelt (vgl. 84–109). Und schließlich werden verfahrensrechtliche Fragen und Fragen der Strafzumessung erörtert (123–136). Die Darstellung des Besonderen Teils (137–183) hebt die weitgehende Entkriminalisierung seit dem CIC/1917 hervor und weist bei der Frage nach dem Stellenwert der kirchlichen Rechtsgüter darauf hin, daß im kanonischen Strafrecht Gemeinschaftsinteressen (z. B. Schutz der Kirche als Organisation, ihrer Einheit und Freiheit, ihrer Amtsträger, des tradierten Glaubens) stärker geschützt sind als Individualinteressen. Beim Schutz der Rechtsgüter der kirchlichen Gemeinschaft zieht P. d. M. Parallelen zu den politischen Delikten des weltlichen Strafrechts und zu den Staatsschutzdelikten (vgl. 164). In einem dritten Teil werden die Sanktionsbestimmungen des evangelischen Kirchenrechts untersucht

(187–281), wobei die drei historisch gewachsenen Materien der Kirchenzucht, der Lehrbeanstandung und des Disziplinarrechts dargelegt werden. Die Kirchenzucht zeigt nach Auffassung des Vf. (vgl. 195–212) hinsichtlich der Zwecksetzung und der Sanktionsmaßnahmen (Verweigerung des Abendmahls und der Kasualien) Ähnlichkeit mit den kanonischen Zensuren. Die Zahl der Tatbestände ist geringer als im kanonischen Recht. Das Lehrbeanstandungsverfahren (vgl. 213–225), vom Autor anhand der Musterverfahrensordnung der Arnoldshainer Konferenz illustriert, entscheidet Fälle abweichender Lehre definitiv und verzichtet auf einen Schuldvorwurf gegen den betroffenen Amtsträger, wobei das gesamte Verfahren dialogisch und prozeßhaft, nicht subordinationsmäßig konzipiert ist. Das Disziplinarrecht für die kirchlichen Amtsträger (vgl. 226–281) ist auch heute noch weitgehend am staatlichen Beamtenrecht orientiert. Es garantiert die Ausübung der kirchlichen Amtspflichten, die sich teils aus dem Öffentlichkeitsauftrag, teils aus dem geistlichen Auftrag und den Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und der Gesamtkirche herleiten (vgl. 234–261), und soll das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Amtsträger schützen. Im Schlußabschnitt (282–292) faßt P. d. M. in knapper und gelungener Weise die Ergebnisse seiner Untersuchung zusammen. – Insgesamt stellt das vorliegende Buch eine gründliche und sorgfältige Analyse kirchlicher Strafrechtskonzeptionen dar und es ist zu hoffen, daß ihm eine breite, juristisch interessierte Leserschaft beschieden ist.

G. SCHMIDT S. J.

PARIS, JOHN D., *The Eastern Catholic Churches: Constitution and Governance According to the Code of Canons of the Eastern Churches*. New York: Saint Maron Publications 1992. XXVII/731 S.

Am 18. Oktober 1990 promulierte Papst Johannes Paul II. das (kirchliche) Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen. Dieser „Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium“ (= CCEO) trat am 1. Oktober 1991 in Kraft. Er hat 30 Titel und 1546 canones. (Übergeordnete Bücher – wie der CIC/1983 – hat der CCEO nicht.) Das vorliegende (mit ungeheurem Fleiß gearbeitete) Buch kommentiert die ersten neun Titel (cc. 1–322) des CCEO. Die Arbeit hat 32 Kapitel. Der Rez. war nicht in der Lage, auch nur annähernd alle zu lesen. Er hat nur einige, ganz wenige ausgewählt, auf die er auch im folgenden eingeht. Im ersten Kapitel (Origins of the Catholic Churches, 1–12) beschreibt F., was man unter dem Begriff „Ostkirche“ zu verstehen hat. Der Unterschied zwischen Ost und West in der Kirche geht (geschichtlich gesehen) auf die Teilung des Römischen Reiches in eine östliche und westliche Hälfte zurück. Ostkirchen werden entsprechend die Kirchen der Osthälfte des Reiches (und die außerhalb der Grenzen in Abhängigkeit von Kirchen der Osthälfte gegründeten Gemeinschaften) genannt. Innerhalb des Ostrreiches entwickelten sich 4 Hauptkirchen (Patriarchate): Alexandrien, Antiochien, Konstantinopel und Jerusalem. Nicht ganz deckungsgleich mit den Patriarchaten sind die fünf *Kirchengruppen*: die Kirchen von Konstantinopel, Alexandrien und Antiochia; ferner die persische und die armenische Kirche. Diesen fünf Kirchengruppen entsprechen die fünf Riten: der byzantinische, der alexandrinische, der west-syrische (oder antiochenische), der ostsyrische (oder chaldäische) und der armenische Ritus. Im dritten Kapitel (Eastern Catholic Churches, 44–66) werden die katholischen Ostkirchen beschrieben. Nach dem Morgenländischen Schisma (11. Jh.) war das Ziel der Union die Wiederherstellung des alten Zustandes, unter Beibehaltung des eigenen Ritus, der Kirchensprache und der Hierarchie der Ostkirchen. Die Maroniten vollzogen schon 1181 den Anschluß an Rom. Sie stellen die einzige geschlossene katholische Ostkirche dar. Von den übrigen Ostkirchen wurde und ist nur ein mehr oder weniger großer *Teil der Gläubigen* (römisch-)katholisch. In Europa sind dies u. a.: die Ruthenen (Ukrainer), die Rumänen Siebenbürgens, die Bulgaren, die Italo-Albanesen in Sizilien, die Griechen. Im vierten Kapitel des vorliegenden Buches (The Codification of Eastern Canon Law, 67–106) beschreibt F. die Kodifikation des katholischen Ostkirchenrechts. Nach der Veröffentlichung des CIC/1917 dachte man auch an die Kodifikation des (katholischen) Ostkirchenrechts. Deshalb wurde am 13. Juli 1929 eine Kardinalskommission unter dem Vorsitz von Pietro Gasparri eingesetzt. Diese begann mit der